



23.05.2023

**Stellungnahme
zum**

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Verbändeanhörung gemäß § 35 GGO



A. Vorbemerkungen

Die Gewerkschaft der Polizei bedankt sich zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gleichzeitig möchten wir aber nochmals anmahnen, dass die Stellungnahmefrist mit zehn Arbeitstagen abermals deutlich zu kurz bemessen ist. Sowohl mit Blick auf die Bedeutung der zur Rede stehenden Vorschriften, als auch dem Umfang der Evaluationsberichte ist eine Befassung innerhalb dieses Zeitraumes einschließlich der erforderlichen Abstimmung mit den zuständigen Gremien kaum noch zumutbar.

Inhaltlich soll zunächst Bezug genommen werden auf die Ausführungen zur Einführung der Regelungen im Rahmen des sechsten Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes NRW¹, an denen insoweit weiter festgehalten wird.

Besonders positiv soll allerdings mit Blick auf die nun stattfindende Evaluierung herausgehoben werden, dass sich diese eng an den Erfahrungen unserer Kolleginnen und Kollegen orientiert, die seit Einführung der Rechtsgrundlage die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen prüfen, die Durchführung der Maßnahmen anstoßen und die Wirksamkeit unmittelbar erfahren. Vor diesem Hintergrund wurden die Feststellungen des Berichts des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW), vertreten durch die Zentralstelle Evaluation (ZEVA), wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen in dieser Stellungnahme werden sich ausschließlich mit den Inhalten der Gesetzesnovelle befassen. Mit Blick auf darüber hinausgehende Positionen verweisen wir abermals auf die oben zitierte Stellungnahme.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen

1.) § 20c PolG NRW

Dass die Einführung der Möglichkeit für eine Datenerhebung durch die Überwachung der Telekommunikation in Zeiten sich immer weiter verschärfender datenschutzrechtlicher Bestimmungen ein erforderliches und wichtiges Signal der Landesregierung war, wurde seitens der GdP bereits bei Einführung der Rechtsgrundlage kundgetan. Die Sensibilität, mit der unsere Kolleginnen und Kollegen diese Maßnahme genutzt haben, ergibt sich dann aber auch aus den qualitativen Erhebungen des Evaluationsberichtes: Bei 427 beantragten, genehmigten und durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation wurde über einen Zeitraum von vier Jahren lediglich in fünf Fällen das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen abgelehnt.

Dass sich die erhofften Effekte bei der Verhütung von Straftaten ebenso wie dem Ausräumen von Verdachtsmomenten bestätigt haben, zeigen die Erfahrungsberichte der Kolleginnen und Kollegen. Besonders beeindruckend sind hierbei die Ausführungen dazu, wie aus einem Gesamtkatalog von Maßnahmen, wie bspw. der Überwachung der Telekommunikation in Verbindung mit Observationsmaßnahmen, ein umfassendes Bild

1



von möglichen Tätern und Gefährdungen gewonnen werden konnte.

Dennoch sollte die nun durchgeführte Evaluierung zum Anlass genommen werden, sich nochmals mit Verbesserungsmöglichkeiten zu befassen, welche sich in der Durchführung der Maßnahmen in den vergangenen Jahren aufgetan haben, um einerseits die Handhabbarkeit zu steigern, andererseits aber auch die Effektivität der hierauf fußenden Maßnahmen weiter zu verbessern.

So führt der Bericht einerseits aus, dass 22 Behörden Gebrauch von der Möglichkeit einer Überwachung der Telekommunikation gemacht haben. Im gleichen Zusammenhang wird ausgeführt, dass die Durchführung der Maßnahme aufgrund erheblicher personeller Ressourcen richtigerweise sehr maßvoll angewandt wird. Im Bereich grundrechtsintensiver Maßnahmen ist vollkommen selbstverständlich, dass in jedem Einzelfall das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der Verhältnismäßigkeit, umfassend geprüft werden muss. Um den positiven Effekt der Ermächtigungsgrundlage nutzen zu können, muss dem allerdings ein ausreichender Personalansatz gegenüberstehen. Die detaillierten Prüfungsvoraussetzungen dürfen nicht dazu führen, dass in einzelnen Sachverhalten oder gar in gesamten Behörden aufgrund des Prüfungsaufwandes vor Durchführung der Maßnahme vollends auf diese verzichtet wird.

Besonders hervorzuheben ist hier der Hinweis der Kolleginnen und Kollegen, dass im Falle vermisster Personen trotz eines erheblichen Begründungsaufwandes häufiger über diese Maßnahme nachgedacht werden sollte, da sie zumindest in einem geschilderten Fall zur Abwehr eine Gefahr für Leib und Leben einer vermissten jungen Frau geführt hat. Hier sollten die Kolleginnen und Kollegen nochmals besonders auf die Handlungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

2.) § 34c PolG NRW

Auch bezüglich der Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung muss auf Grundlage des Evaluationsberichtes ein positives Fazit gezogen werden. Besonders hervorzuheben ist der präventiv auf die Verhaltensweisen der Betroffenen einwirkende Charakter, welcher dazu führt, dass aus Sorge vor zügiger Strafverfolgung zumindest die Hemmschwelle für Tatbegehungen spürbar gesteigert wird. Dass die Maßnahme in bestimmten Kriminalitätsfeldern exklusiv nicht in der Lage sein wird, eine Tatbegehung eigenständig zu verhindern, liegt dabei allerdings auch auf der Hand.

Bereits in der Stellungnahme bei Einführung der Maßnahme hatte die GdP darauf hingewiesen, dass die technische Zuverlässigkeit der Maßnahme noch erwiesen werden muss. Daher müssen die diesbezüglichen Feststellungen im Evaluationsbericht kritisch aufgearbeitet werden. Die reibungslose Funktionsfähigkeit der Gerätschaften ist dabei gleichermaßen für die Wirksamkeit der Maßnahme wie auch die geringstmögliche Grundrechtsbeeinträchtigung der Betroffenen unverzichtbar. Unberücksichtigt darf daher nicht bleiben, dass es in einem Fall gelungen ist, sich von der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu befreien und zu fliehen. Obschon anschließend unmittelbar die Festnahme des Betroffenen gelungen ist, ist hier Sorge dafür zu tragen, dass sich solche Fälle nicht wiederholen. Weiter wird ausgeführt, dass es zu gelegentlichen Fehlalarmen gekommen sei. Ebenso sei es vorgekommen, dass es zu Signalverlusten gekommen sei. Im Ergebnis wird es nicht vermeidbar sein, eine 100-prozentige Wirksamkeit der technischen Gerätschaften darzustellen. Die Fehlerquote sollte allerdings auf das mögliche Minimum begrenzt werden, um die Wirksamkeit der Maßnahme nicht zu beeinträchtigen.



Vor diesem Hintergrund wird auch die künftige Nutzung einer neuen Generation der 1Track-Überwachungseinheit begrüßt, mit dem die erfahrenen Fehlfunktionen nicht mehr auftreten werden.

Zwingend nachgedacht werden sollte allerdings in diesem Zusammenhang über eine eigenständige Lösung der Ausstattung der Behörden in NRW, beispielsweise über das LZPD. Dabei ließen sich logistische Aufwände, wie sie bisher bestehen, deutlich reduzieren. Soweit diese Option umgesetzt werden sollte, muss das hierfür erforderliche Personal bereitstehen.

Mit Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen muss festgehalten werden, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen hinreichend konkret erscheinen. Die gegenläufigen Ausführungen des Amtsgerichts Meschede, die in dem Bericht zitiert werden und aufgrund derer in einem Falle die Anordnung der Maßnahme nicht möglich war, sind diesseits nicht nachvollziehbar.

Ein weiterer Fokus sollte auf den Umstand gelegt werden, dass insbesondere bei Entlassungen aus Justizvollzugsanstalten in den ersten beiden Jahren eine erhöhte Gefahr einer erneuten Straffälligkeit besteht. Mit Blick auf die Verlängerungsanordnungen, auf die ebenfalls Bezug genommen wird, sollte daher zwingend über die Verlängerung der Anordnungsmöglichkeit von drei auf sechs Monate nachgedacht werden. Ohne einen qualitativen Unterschied hätte dies eine spürbare Arbeitsentlastung der Kolleginnen und Kollegen zur Folge, da nicht frühzeitig in die Beantragung einer Verlängerungsanordnung eingestiegen werden muss. Spiegelbildlich würde ebenso eine Entlastung der Justiz erfolgen, da nicht frühzeitig eine richterliche Anordnung über die Verlängerung der Maßnahme erforderlich werden würde.

3.) § 69 PoIG NRW

Das Ansinnen der Vereinfachung der Gebührentatbestände wird begrüßt. Hierbei ist allerdings Sorge dafür zu tragen, dass sich alle bisher vorhandenen Tatbestände im Anschluss auch in den Tarifstellen der Allgemeinen Gebührenordnung wiederfinden.

4.) Fazit

Dass die eingeführten Maßnahmen **alleine** ausreichend dafür sind, Straftaten zu vermeiden, war nicht anzunehmen und ist daher erwartungsgemäß auch nicht eingetreten. Dass sie im Kontext mit weiteren polizeilichen Maßnahmen aber erheblich dazu beigetragen haben, den Ermittlungserfolg in diversen Sachverhalten zu ermöglichen, ist nach Auffassung der GdP auf Grundlage der Evaluationsberichte eindeutig. Die Maßnahmen sollten daher zwingend beibehalten werden, da sie das Repertoire unserer Kolleginnen und Kollegen bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten effektiv erweitern. Dass aufgrund der Grundrechtssensibilität weitere Evaluierungen erfolgen müssen, ist gleichermaßen unbestritten.

Gleichzeitig wird aufgrund der quantitativen Erhebungen allerdings deutlich, dass einige Behörden proaktiver mit den Instrumenten umgehen als es andere tun. Die Gründe hierfür können vielschichtig sein. Ein Grund kann der grundrechtssensible Bereich und die damit einhergehende rechtlich komplexe Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen sein. Aus diesem Grund bietet es sich an, die Kolleginnen und Kollegen bei der Anwendung der Instrumente besser zu unterstützen. Idealerweise kann dies durch entsprechende Fortbildungen geschehen. Wohlwissend, dass hier wiederum entsprechende Kapazitäten erforderlich werden, sollte allerdings zumindest



bspw. über einen erläuternden Erlass nachgedacht werden, in welchem

- 1.) über das Vorhandensein der Instrumente und die möglichen Anwendungsbereiche und
- 2.) über zu berücksichtigende Punkte im Rahmen der rechtlichen Prüfung der Voraussetzungen informiert wird.

Dies würde zur Akzeptanz der Ermittlungsmethoden, zum häufigeren rechtssicheren Einsatz und in letzter Konsequenz ggf. auch zur Verhinderung von mehr Straftaten führen.

Im Studium der Vorschriften und des Berichts wird deutlich, dass die Prüfung inhaltlich äußerst komplex und gleichermaßen sensibel ist. Daher wird an dieser Stelle nochmals auf das Erfordernis von ausreichend qualifiziertem Personal hingewiesen. Andernfalls wird der mögliche Nutzen der Ermächtigungsgrundlagen unnötig eingeschränkt.